

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Bitcoins entweder mit anderen Finanzinstrumenten gleichzustellen oder für Bitcoins die Spekulationsfrist abzuschaffen.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, würden Bitcoins als Wirtschaftsgüter behandelt, würden sie steuerlich gegenüber langfristigen Geldanlagen in Aktienfonds oder Staatsanleihen bevorzugt. Zudem täusche die Zuordnung als Wirtschaftsgut eine nicht bestehende Wertsicherheit vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 20 Mitzeichnungen gestützt und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass neuartige Zahlungsmittel national und international unterschiedlich bezeichnet werden. Verwendet werden beispielsweise die Begriffe virtuelle, digitale, alternative oder Kryptowährungen, Geld oder Devisen. Beispiele dafür sind wie vorliegend Bitcoin,

Litecoin oder Ripple. Die europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert in ihrer Stellungnahme virtuelle Währungen bzw. Virtual Currency (VC) als digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. VC werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden.

Alle VC basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Anders als bei dem Geld, das die Notenbanken unbegrenzt ausgeben können, und bei dem Buchgeld, das die Geschäftsbanken schaffen, erfolgt die Schöpfung neuer Werteinheiten über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerkes. Dieser Prozess wird als „Mining“ bezeichnet. Jeder Interessierte kann sich Programme herunterladen, mittels derer er an dem Netzwerk teilnehmen und VC schöpfen kann, vorausgesetzt, sein Rechner hat die dafür notwendige Leistungsfähigkeit. Das Netzwerk funktioniert als „Peer-to-Peer“, bei dem sich alle Nutzer grundsätzlich gleichberechtigt gegenüberstehen. Es gibt keine zentrale Instanz, die Transaktionen bzw. Guthaben kontrolliert oder verwaltet.

VC sind im Netzwerk identifizierbaren Stellen („Adressen“) zugeordnet. Diese bestehen in der Regel aus willkürlich generierten Ziffern- bzw. Zahlenfolgen. Die VC verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen privaten und öffentlichen Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Alle Nutzer können ihre VC untereinander innerhalb des Netzwerks übertragen, die jeweiligen Zieladressen müssen sie sich regelmäßig außerhalb des Netzwerkes mitteilen. Die VC an den jeweiligen Stellen und alle bisherigen Transaktionen sind in einer zentralen Datei, der Blockchain öffentlich einsehbar. Anhand der Stellen ist im Netzwerk jedoch nicht erkennbar, welche Person tatsächlich Inhaber der VC ist. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Neben der Übertragung von VC innerhalb des Netzwerkes ist es auch möglich, Stellen und Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.

Der Petitionsausschuss betont, dass Bitcoins heute schon als Finanzinstrumente anzusehen sind. Eine gesetzliche Definition von Finanzinstrumenten findet sich in § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz (KWG). Danach gehören zu den Finanzinstrumenten neben Aktien auch Devisen oder Rechnungseinheiten. Mit dem Merkblatt „Finanzinstrument“ vom 20. Dezember 2011 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestimmt, dass auch Kunstwährungen

namentlich Bitcoins als solche Rechnungseinheiten und damit als Finanzinstrumente anzusehen sind.

Der Ausschuss hebt hervor, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Bitcoins steuerlich allerdings nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), sondern bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG erfasst wird – wie vom Petenten angeführt. Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass Hintergrund für diese Regelung ist, dass mit der Einführung der Abgeltungssteuer die laufenden Kapitalerträge (z. B. Dividenden) und die Wertzuwächse aus der Veräußerung der dazugehörenden Kapitalanlagen (z. B. Aktien) einheitlich besteuert werden sollten. Bis dahin waren diese Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) erfasst. Durch die Zusammenführung von laufenden Erträgen und Wertsteigerungen in § 20 EStG wollte der Gesetzgeber verhindern, dass steuerpflichtige Nutzungsentgelte aus Kapitalanlagen in steuerfreie Veräußerungsgewinne umgewandelt werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich mit Bitcoins unmittelbar keine laufenden Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen lassen. Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Bitcoins werden daher nicht von § 20 Abs. 2 EStG, sondern von § 23 EStG erfasst. Nach dieser Regelung sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Dies führt dazu, dass Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Bitcoins nur innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist steuerlich zu berücksichtigen sind, während Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von beispielsweise Aktien zeitlich uneingeschränkt versteuert werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe mithin nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.